

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vertragsschluss

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Lieferbedingungen des beauftragten Herstellers. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Unser gesamtes Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer i. S. d. § 14 Abs. 1 BGB. Der Käufer bestätigt, als Unternehmer in diesem Sinne zu handeln.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 1.4 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die bei Vertragsschluss geltende Fassung der Incoterms.

2. Preise

- 2.1 Die Preise ergeben sich aus unserem Angebot und der Auftragsbestätigung.
- 2.2 Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben und Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

3. Zahlung und Verrechnung

- 3.1 Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag in der vereinbarten Währung verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnung stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.3 Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt und wird dadurch unser Zahlungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Forderungen insgesamt und unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung ausreichender Sicherheiten auszuführen.

4. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- 4.1 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Incoterms-Klausel, die in unserer Auftragsbestätigung angegeben ist. In Ermangelung einer solchen Klausel erfolgt die Lieferung EXW Korschenbroich Incoterms 2020.
- 4.2 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie zum Beispiel Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, die Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
- 4.3 Für die Einhaltung von Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lage des Herstellers maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- 4.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren. Gleichzeitig werden wir die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Zahlung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag, einschließlich etwaiger Wechselorderungen.
- 5.2 Soweit die Wirksamkeit unseres Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers bedarf (zum Beispiel Registrierung), wird der Käufer die zur Begründung und Erhaltung unserer Rechte erforderlichen Handlungen vornehmen.
- 5.3 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt.
- 5.4 Zahlt der Käufer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, unsere Ware zurückzunehmen und gegebenenfalls zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Wir können außerdem die Vergrößerung, die Verarbeitung, die Verbindung mit anderen Waren und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. In diesen Fällen können wir auch die Einziehungsermächtigung des Käufers gemäß vorstehender Nummer 3 widerrufen und die Forderungen selbst einziehen.
- 5.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 5.6 Muster und Prototypen unserer Entwicklung bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht zum gewerblichen Einsatz gebracht werden oder der Konkurrenz zugänglich gemacht werden.

6. Qualität und Modifikationen

- Qualität, Güte, Maße und Beschaffenheit bestimmen sich vorrangig nach den Beschaffenheitsvereinbarungen der Parteien, insbesondere nach den Datenblättern für das jeweilige Produkt, deren Beschaffenheit als vereinbart gilt. Ansonsten richten sich Qualität, Güte, Maße und Beschaffenheit nach den DIN-Normen. Soweit keine DIN-Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf DIN-Normen, Euro-Normen, Werkstoffblätter sowie Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherung von Eigenschaften.

7. Gefahrübergang, Teillieferung

- 7.1 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr bei allen Geschäften auf dem Käufer über, es sei denn, der Untergang oder die Beschädigung ist auf eine durch uns verschuldete Handlung oder Unterlassung zurückzuführen.
- 7.2 Wir sind zu Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.

8. Rechte des Käufers bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

- Für Vertragswidrigkeiten der Ware leisten wir wie folgt Gewähr:
- 8.1 Vertragswidrigkeiten der Ware sind unverzüglich, spätestens 7 Tagen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Vertragswidrigkeiten, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortige Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
 - 8.2 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Vertragswidrigkeiten, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
 - 8.3 Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von der Vertragswidrigkeit zu überzeugen, stellt er uns insbesondere nicht unverzüglich auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung, verliert er das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen.
 - 8.4 Bei Waren, die als zweite Wahl verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechtsbehelfe zu.
 - 8.5 Im Falle einer berechtigten Beanstandung verpflichten wir uns, nach unserer Wahl nachzubessern oder kostenlosen Ersatz zu liefern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz.

9. Haftung

- 9.1 Unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Unsere Haftung ist zudem auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.2 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsbegrenzungen nach Abs. 1 gelten nicht
 - a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen und auch vertrauen dürfte (Kardinalpflichten);
 - c) soweit wir eine Garantie (§ 443 Abs. 2 BGB) übernommen haben.
- 9.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Abtretungsverbot

- 10.1 Die teilweise oder vollständige Abtretung von Rechten oder die Übertragung eines Auftrages ist in keinem Fall zulässig.
- 10.2 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

11. Ausfuhrkontrolle

- Wir setzen voraus, dass die beauftragten Waren in den Staat des Käufers importiert werden, und dass im Falle eines weiteren Exportes eine Genehmigung für die Einfuhr in diesen Staat vorliegt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, anwendbare Fassung

- 12.1 Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen bei Lieferung ab Werk das Werk des Herstellers, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Lieferung sind die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig. Wir können den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).
- 12.3 Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen maßgeblich, die wir dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung stellen.